

# Informationen zur Hand- Fuß- Mund- Krankheit

Nachfolgend informieren wir Sie zu den Infektionsrisiken und der Symptomatik bei einer möglichen Erkrankung. Treten bei Ihnen / Ihrem Kind ähnliche Beschwerden auf, melden Sie sich bei Ihrem behandelnden Arzt.

Für Rückfragen steht Ihnen auch das Gesundheitsamt in Apolda unter der Telefonnummer: 03644 / 540580 zur Verfügung.

## ***Erreger***

Verursacher dieser Krankheit sind vorwiegend Enteroviren. Infektionsquelle ist der infizierte Mensch und Enteroviren sind relativ resistent gegen Umwelteinflüsse.

## ***Inkubationszeit / Infektionsweg***

Die Inkubationszeit liegt zwischen 3 bis 10 Tagen (in Ausnahmefälle 1 bis 30 Tage). Die Übertragung erfolgt sowohl durch Tröpfcheninfektion (Husten, Niesen), durch Schmierinfektion (fäkal – oral; z.B. ungewaschene Hände) und durch direkten Kontakt mit Bläscheninhalt. Symptomatische Personen sind hochansteckend. Die Viren können aber auch nach dem Abklingen der Symptome über mehrere Wochen im Stuhl weiter ausgeschieden werden.

## ***Krankheitsbild***

Die Erkrankung beginnt meist mit Fieber, geringem Appetit und Halsschmerzen. Weiter kommt es zur Ausbildung ovaler oder eckiger, ca. 1-3 mm großer, flacher, weißlicher oder grauer, von einem schmalen roten Rand umgebener Bläschen. Besonders betroffen sind die Hände (Handinnenflächen und Finger), Füße (besonders Fersen, Fußsohle und Großzehen) und die Mundhöhle.

Die Krankheit verläuft normalerweise mild bzw. oft (>80%) asymptomatisch. Fast alle Patienten erholen sich innerhalb von 5–7 Tagen ohne ärztliche Behandlung.

## ***Prophylaxe***

Regelmäßiges und sorgfältiges Händewaschen mit Seife, können das Infektionsrisiko reduzieren. Verschmutzte Oberflächen und Gegenstände (einschließlich Spielzeug und Türgriffe) müssen besonders gründlich nach Maßgabe des Hygieneplans gereinigt werden. Enger Kontakt mit Erkrankten sollte vermieden werden.

## ***Maßnahmen für Patienten und Kontaktpersonen***

Kinder mit akuten Symptomen sollten Gemeinschaftseinrichtungen möglichst nicht besuchen. Es gibt allerdings keine gesetzlichen Besuchsverbote.

Nach klinischer Genesung und nach Abheilung (Eintrocknung) der Bläschen ist eine Wiederezulassung in Gemeinschaftseinrichtungen ohne schriftliches ärztliches Attest möglich. Auf die konsequente Einhaltung der Basishygienemaßnahmen ist zu achten.

Ein Ausschluss von Kontaktpersonen ist nicht erforderlich.

Ob im Rahmen von Ausbruchsbekämpfung Hände- und Flächendesinfektionsmittel mit nachgewiesener viruzider Wirksamkeit anzuwenden sind, sollte mit dem zuständigen Gesundheitsamt abgestimmt werden. Dieses kann auf Grundlage einer Risikobewertung außerdem weitere notwendige Maßnahmen festlegen.

**Eine Meldepflicht besteht im Rahmen einer Häufung (ab 5 Erkrankungen innerhalb von 48 Stunden) von gleichartigen übertragbaren Krankheit.**